

Satzung des Heimat- und Feuerwehrverein Olbersdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Feuerwehrverein Olbersdorf“.
- (2) Sitz des Vereins ist Olbersdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „e. V.“

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums, des bürgerschaftlichen Engagements und des Feuerwehrwesens der Gemeinde Olbersdorf zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Vortragsveranstaltungen für jedermann
 2. Anlage und Unterhaltung einer Ortschronik
 3. besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken
 4. Unterstützung bei Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, die nicht vom öffentlichen Träger beschafft werden
 5. Unterstützung bei Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, die nicht vom Träger des Brandschutzes beschafft werden
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht getätigt wird, kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt. Die Mitgliederversammlung kann das Mitglied dazu anhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, über welche die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden hat.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks Spenden entgegenzunehmen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt
- (2) Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister/in)
und bis zu 3 Beisitzer/innen.
- (3) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/innen vertreten. Die/der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die Stellvertreter/innen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder einem/einer Stellvertreter/in.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch vorzeitig das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn keiner der Vorstandsmitglieder dem widerspricht.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind protokollarisch niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat im Regelfall eine Stimme. Der Vorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang zu bestimmen. Stehen mehrere Vorstandsämter darüber hinaus gleichzeitig zur Wahl, hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viel Stimmen, wie Kandidaten sich zur Wahl stellen, jedoch nicht mehr, als Vorstandsämter zu besetzen sind. Kann kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (6) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Auflösung befugte Mitgliederversammlung bedarf zu einem gültigen Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Olbersdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung und Förderung der in § 2 (2) benannten Zwecke nutzen darf.

§ 16 Inkrafttreten

Die **Ursatzung** wurde in der Gründungsversammlung, am 21.03.2024 in Olbersdorf, von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die **1. Satzungsänderung** mit Änderung des § 12 Abs. 1 wurde am 09.07.2024 von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlossen.

Olbersdorf, den 09.07.2024